

Regionalverband
Elbe-Heide
Tel: 0 41 31 – 40 28 77
Fax: 0 41 31 – 4 75 12
E-Mail:
bund.lueneburg@bund.net
Internet
www.bund-elbe-heide.de

Lüneburg, 14.05.2020

Samtgemeinde Gellersen
Dachtmisser Str.1
21391 Reppenstedt

Per Mail an: Susanne.Stille@gellersen.de

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) und Landschaftsrahmenplan (LRP)

Das Plangebiet liegt laut RROP und LRP

- im **Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung**. Durch die Versiegelungen werden nicht nur der Wasser- und Bodenhaushalt und die Bodenfunktionen beeinträchtigt¹, sondern auch die Grundwasserneubildungsrate des 12,3 ha großen Gebietes stark vermin-

¹ Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.20

dert. Schon durch den sich anschließenden Bestandsbau wird dieses Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung in seiner Funktion nicht beachtet. Ein Entwässerungskonzept mit Kanälen, Regenklärbecken, Regenwasserversickerungsbecken, Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen zur öffentlichen Kanalisation oder in einen Graben² minimieren ganz im Gegenteil nicht den Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate! Ein Baugebiet an dieser Stelle steht der Schutzwirkung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung entgegen und widerspricht in großen Maße der hohen Bedeutung, die dem Schutz der Wasserressourcen durch die Raumordnung beigemessen werden sollte.

- im **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**, das in Teilen laut LRP als Standort mit hohem Ertragspotential vorzugsweise ackerbaulich genutzt werden und des weiteren von Bebauung frei gehalten werden sollte! Als **Zielsetzungen werden u.a. das Freihalten von Erholungsachsen, das Freihalten der Kalt- und Frischluftschneisen und die Erhaltung eigenständig erkennbarer Siedlungslandschaften** genannt. **Durch die Schaffung des geplanten Baugebietes gehen 1/6 (!) der wertvolle Ackerflächen für die regionale Ernährung im Vorranggebiet verloren.** Eine Beplanung der Fläche ist aus Sicht des BUND RV Elbe-Heide nicht vertretbar. Wir leben in Zeiten des Klimawandels! Eine regionale Nahversorgung mit Humusaufbau auf den Böden ist für die Zukunft anzustreben, um die von der EU vorgegebenen klimatischen Ziele zu erreichen.

Ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wirkt „als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.“³

Der Rückgang landwirtschaftlich genutzter Böden ist sowohl vor dem Hintergrund des Klimawandels, neuer Agrarauflagen für Landwirte im Rahmen des Klimaschutzplanes 2050⁴, als auch des weltweit wachsenden Bedarfs an Nahrungsmitteln und des zunehmenden Bedarfs an Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe als ausgesprochen problematisch anzusehen.

- Die **Erhöhung des Verkehrsaufkommens** durch Bebauung des Plangebietes wird aufgrund der Lage nicht nur für Reppenstedt, sondern auch für die Hansestadt Lüneburg spürbar werden. Da auch der überregionale Verkehr auf der L216 durch den Ortskern von Reppenstedt fließt, muss auch den Überlegungen einer möglichen Umgehungsstraße Rechnung getragen werden. Der ÖPNV ist zwar vorhanden, aber mit einer Taktung von 2 Fahrzeugen pro Stunde nicht ausgesprochen attraktiv. Da die Gemeinde Reppenstedt bei der Planung nicht erkennen läßt, dass Bemühungen unternommen werden, den Individualverkehr zu minimieren fordert der BUND für die zu erwartende Entwicklung ein **verkehrstechnisches Gutachten**.

Der BUND erkennt in der vorliegenden Planung eine **erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes** in diesem Bereich, die im Gegensatz zu den Aussagen des RROP und LRP stehen, und weist an dieser Stelle nachdrücklich auf §1 (6) 7g BauGB zur Berücksichtigung „von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Emissionsschutzrechts“ hin, den es zu beachten gilt.

2 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.19

3 Siehe Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Anhang

4 BMEL: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/_Texte/LandwirtschaftUndKlimaschutz.html

„Die Böden sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden.“⁵

„Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“⁶

Eine großflächige Versiegelung der Ackerfläche im Plangebiet wird vom BUND nicht akzeptiert.

Siedlungsentwicklungskonzept

Obwohl im Demographiegutachten von 2018 für Reppenstedt bis 2035 eine „stagnierende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert“⁷ wird, beruft sich man sich in der Begründung zum Planvorhaben auf die GEWOS Wohnungsmarktanalyse von 2016. Der daraus entwickelte Entwurf des Siedlungskonzeptes für Reppenstedt wird vom BUND in seinen Aussagen zur Schaffung von entsprechenden Wohnraumkapazitäten angezweifelt.

Die Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Lüneburg Bericht/Hamburg/2016 (GEWOS Studie) hat die GEWOS GmbH aus Hamburg erstellt. Diese Studie ist eine Prognose, die zeitgleich mit der Flüchtlingskrise, 2014, 2015, 2016 für den Landkreis Lüneburg aufgestellt worden ist. Es wurde ein Baubedarf prognostiziert und die Flüchtlingskrise ausgenutzt, um im gesamten Landkreis Lüneburg, aber auch in der Hansestadt Lüneburg (Wohnungsbauförderprogramm der Hansestadt Lüneburg Zwo 21, 03.03.2016) verschiedene Baugebiete auszuweisen und in die Bauleitverfahren zu bringen. Die Anzahl der Geflüchteten hat sich seitdem reduziert, insofern hat die GEWOS Studie im Landkreis Lüneburg und auch in der Hansestadt Lüneburg keine Grundlage mehr.

Bedenklich ist auch die Tatsache, dass das GEWOS Institut mitnichten ein unabhängiges Forschungsinstitut ist. Die GEWOS GmbH gehört zu einem Unternehmenskonsortium u.a. zur BIG BAU Unternehmensgruppe. Diese Firma kauft Flächen auf, macht Projektentwicklung, Baulandentwicklung, Stadtumbau, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Politiker Beratungen etc..Die Aussagen eines unabhängigen Institutes wären für den BUND wünschenswert.

Eine gute räumliche Organisation der unterschiedlichsten und teilweise miteinander konkurrierenden Flächennutzungen, die Anforderungen an eine nachhaltige Mobilität und die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes sind eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer Region als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum. Da sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region ständig weiter verändern, ist es erforderlich, die Zielsetzungen und Inhalte vorangegangener Beschlüsse und

5 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

6 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

7 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.8

Gutachten zu überprüfen und diese an die neuen Herausforderungen anzupassen.

Stadtklimaanalyse Lüneburg

Die in der Begründung dargestellte klimatische Situation entspricht nicht den Aussagen der Stadtklimaanalyse Lüneburg und wird fehlinterpretiert! Aus der Abbildung 5 (S.10 der Begründung) wird vielmehr das nachfolgend skizzierte Szenario ersichtlich:

Das Plangebiet ist als Ackerfläche ein Kaltluftentstehungsgebiet⁸, dessen in der Nacht entstehende Kaltluft eine mittlere Windgeschwindigkeit⁹ aufweist und durch vorwiegend leichte Flurwinde¹⁰ kennzeichnet ist. Diese fließen laut Stadtklimaanalyse Lüneburg von der Fläche südlich ab und bilden eine Kaltflutleitbahn¹¹, die in den Lüneburger Siedlungsraum „Mittelfeld“ strömt und dieses Gebiet mit Kaltluft versorgt. Das Mittelfeld befindet sich bereits jetzt sowohl tags als auch nachts in einer mittleren bis ungünstigen bioklimatischen Situation.¹²

Der BUND sieht die **Belange des Umweltschutzes nach BauGB §1 (6) 7 a) und c) nicht berücksichtigt**, indem durch großflächige Bebauung der Verlust von klimatisch wirksamer Offenbodenfläche und damit einhergehend erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation in Kauf genommen werden. Wir fordern für das Plangebiet ein **klimaökologisches Gutachten, das die klimatologische Situation des Siedlungsraumes Mittelfeld in Lüneburg mitbetrachtet**.

In Zeiten des Klimawandels sollten klimatologische Fehlinterpretationen von Planungsbüros zugunsten nachfolgender Generationen vermieden werden!

Kompensationsmaßnahmen

Die Nutzung einer „10m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“¹³, um dort Pflanzungen zum Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorzunehmen, wird vom BUND als zu kleinflächig abgelehnt. Das Hinzuziehen des „Kranken Hinrichs“ für weitergehende Ausgleichsmaßnahmen wird vom BUND abgelehnt, zumal diese Fläche schon als Ausgleichsfläche genutzt wurde.

Ein **Ausgleich von einem landwirtschaftlich nutzbaren Gebiet und damit auch einem verloren gehenden Kaltluftentstehungsgebietes, das Teile der Hansestadt mit Kaltluft versorgt, kann durch keine Kompensationsmaßnahme erfolgen**. In Zeiten des voranschreitenden Klimawandels kann diese Tatsache nicht ignoriert werden, da die sich aus der Bebauung ergebenden klimatischen und ökologische Folgen irreversibel sind.

Auswirkungen der Planung

Wie in einer **Studie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie**¹⁴ nachzulesen ist, sind sowohl die ökologischen, wie auch die sozialen und ökonomischen Folgen von **Flächenver-**

8 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 5

9 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 2

10 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 3

11 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 5

12 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 6 + 7

13 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.19

14 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017

brauch und Bodenversiegelung bei Planungen zu berücksichtigen. Versiegelung der Böden bedeutet den Verlust des wertvollsten Umweltgutes, dem Boden! Er ist „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden. Dadurch kann die Hochwassergefahr steigen (...). Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“¹⁵ Diese geschilderten Belastungssituationen sind entgegen der Begründung, S. 24, Abschnitt 3.1, nicht zu vernachlässigen! Sie bilden die Grundlage für die zukünftige Lebensqualität der Bürger!

Die **Wertschätzung von Böden** in seiner Funktion für das Überleben von Mensch und Tier wird in unserer heutigen Zeit durch Unkenntnis der Ökosystemdienstleistungen von Böden herabgesetzt. „Einmal überbauter Boden ist in seinen natürlichen Funktionen für Generationen verloren: Es dauert 100–300 Jahre, bis sich 1 cm humosen Bodens gebildet hat. Ein Ackerboden hat davon ca. 30–40 cm. Die niedersächsischen Böden haben bis zu mehreren Tausend Jahren benötigt, um sich in ihrer heutigen Form entwickeln zu können. Bei Verlust oder Überbauung sind die Böden folglich nur sehr schwer wieder herstellbar.“¹⁶ Bodenfruchtbarkeit ist ein langwährender und nicht abgeschlossener Prozess.

Der vorhandenen Ackerfläche „nur eine geringe **Bedeutung als Lebensraum für Tierarten**“¹⁷ zuzuweisen, stellt sich dem BUND als fachliche Unwissenheit dar. „Die Gesamtheit der Bodenorganismen kann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Masse von mehr als 10 t/ha erreichen. Davon entfallen mehr als 40 Prozent auf Pilze, 15 bis 30 Prozent auf Bakterien, jeweils etwa 10 Prozent auf Algen und tierische Einzeller, der Rest mit bis zu 25 Prozent auf mehrzellige Bodentiere. Sichtbar im Ackerboden sind meist nur die größeren Käfer, Spinnen, Tausendfüßer, Regenwürmer, Maulwürfe und Wühlmäuse. Unter ihnen erreichen allein die Regenwürmer mit bis zu 20 Prozent einen großen Masseanteil.“¹⁸

Der BUND ist gegen eine Bebauung in dem Ausmaße, wie sie es in dem Plangebiet angestrebt wird. Wir erachten eine **Bebauung nur in Teilen für möglich** (siehe rosa gekennzeichnete Fläche in der unten stehenden Abbildung). Sowohl der gesamte Bereich, der auch im LRP als von der Bebauung freizuhaltende Fläche ausgewiesen ist, sollte nicht bebaut werden¹⁹, wie auch der südliche Bereich des Plangebietes mit hohem natürlichem Ertragspotential.

15 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

16 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.14

17 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.20

18 dlz Agrarmagazin, Nov. 2009, S.112 + 114

19 Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“, S. 15, Abb.7



Vielmehr verweist der BUND darauf, dass ressourcensparendes Bauen ein Gebot der Stunde ist. Das beinhaltet sowohl die Wahl des Baumaterials, wie auch das Ausmaß der Versiegelung. In unserer jetzigen Zeit ist es angebracht sich von traditionellen Einfamilienhaussiedlungen mit eigenem Garten zu verabschieden und sich vielmehr neuen Baukonzeptionen zuzuwenden. Auch sieht der BUND, dass Innenverdichtungen in Reppenstedt an geeigneten Stellen möglich sind.

Auf der einen Seite soll neuer Wohnraum geschaffen werden, auf der anderen Seite entstehen Auswirkungen auf die Böden, die klimatische Situation in unmittelbarer Nachbarschaft und in Teilen des Lüneburger Stadtgebietes und somit auch Auswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit. Der Wasserhaushalt wird beeinträchtigt und die Landwirtschaft und dessen Ertragsfähigkeit werden beschnitten. Diese Eingriffe können zwar durch Ausgleichsmaßnahmen in der Theorie kompensiert werden, sind aber in der Realität für diesen Raum nicht ersetzbar.

Der BUND weist darauf hin, dass nach BauGB §1a mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und dass Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden sollen. Im BauGB §1 (5) heißt es zudem: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen. Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

Anhang:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Inhalte und Wirkung von Raumordnungsplänen (Stand November 2017)

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/grundlagen_der_raumordnung_landes_und_regionalplanung/inhalte-und-wirkung-von-raumordnungsplaenen--145529.html

„**Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Wird also z. B. ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ festgelegt, wirkt dieses als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.

Vorranggebiete (einschließlich sog. Vorrangstandorte) zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion (z. B. Trinkwassergewinnung, Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Autobahn, Kraftwerk) sichern als Ziel der Raumordnung planungsrechtlich die Vorrangnutzung innerhalb des Gebietes gegen andere raumbedeutsame Nutzungen ab, die mit ihr nicht vereinbar sind. Vorranggebiete schließen nicht automatisch aus, dass die Vorrangnutzung auch außerhalb der für sie festgelegten Gebiete geplant und verwirklicht wird. Die durch ein Vorranggebiet gesicherte Nutzung bleibt in der Regel auch im restlichen Planungsraum zulässig; ihr kommt dort allerdings kein raumordnerischer Vorrang vor anderen Raumnutzungen zugute. Im Raumordnungsplan kann textlich jedoch geregelt werden, dass Vorranggebiete mit einer Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum verbunden sind, wie sie sonst nur Eignungsgebiete haben. In diesem Fall ist die jeweilige durch Vorranggebiete gesicherte Nutzung (z. B. Windenergienutzung) im restlichen Planungsraum ausgeschlossen. Eine solche Ausschlusswirkung ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie bei Zulassung von privilegierten raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Baugesetzbuch als Ziel der Raumordnung zu beachten.“